



## Leistungsbesteuerung in China und Hongkong – Steuerliche Behandlung von Umsätzen aus Warengeschäften oder Dienstleistungen in China und Hongkong

Stand Mai 2023

### I. Einführung

Häufig auftretende Fragen im Zusammenhang mit einer Geschäftstätigkeit in der Volksrepublik China (im Folgenden: China) und der Sonderverwaltungszone Hongkong (im Folgenden: Hongkong) sind die der umsatzsteuerlichen Behandlung von geschäftlichen Aktivitäten und der Anwendbarkeit des sogenannten “Reverse-Charge-Verfahrens”.

### II. Begriffsklärung

Beim „Reverse-Charge-Verfahren“ handelt es sich um eine Sonderregelung im Bereich des Umsatzsteuerrechts, bei der es zu einer Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei Transaktionen kommt, die auch als Abzugsverfahren bezeichnet wird. Die Anwendung dieser Sonderregelung führt dazu, dass der Leistungsempfänger, und nicht der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer (umgangssprachlich auch Mehrwertsteuer oder MwSt.) entrichten muss.

Dabei stellt der Leistungserbringer dem Empfänger nur das Nettoentgelt in Rechnung. Es entsteht dann auf Seiten des Leistungsempfängers eine eigene Umsatzsteuerschuld gegenüber dem Finanzamt. Gleichzeitig kann der Leistungsempfänger jedoch – soweit er vorsteuerabzugsberechtigt ist – diese Umsatzsteuer wieder als Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend machen und auf diese Weise vom Vorsteuerabzug profitieren.

### III. Situation in China

#### a. Umsatzsteuer („Value Added Tax“)

Der Umsatzsteuerpflicht in China unterliegen Unternehmen sowie natürliche Personen. Seit 2016 wurde die „Business Tax“ in China abgeschafft und die Umsatzsteuersystempflicht auf alle Bereiche ausgeweitet.

Umsatzsteuerpflichtig ist danach, wer in China entsprechende Dienstleistungen erbringt. Als in China erbracht gelten Dienstleistungen bereits dann, wenn der Dienstleistungsempfänger oder der Dienstleistungserbringer in China ansässig ist. Wurde die Dienstleistung im Ausland erbracht (z.B. eine Beratungsleistung), gilt sie für den Fall, dass sie in China verwertet wird, dennoch steuerlich als eine in China getätigte und damit steuerpflichtige Dienstleistung, die dort umsatzsteuerpflichtig ist. Zu beachten ist, dass Hongkong, Macau und Taiwan umsatzsteuerrechtlich nicht als Teile Chinas gelten.



Ausländische, nicht in China ansässige Dienstleistungserbringer oder -empfänger, können zur Zahlung (chinesischer) Umsatzsteuer verpflichtet sein, und zwar auch dann, wenn sie steuerlich nicht in China registriert sind und rechtlich keinen Vorsteuerabzug geltend machen können. In einem solchen Fall muss die Umsatzsteuer durch den in China ansässigen Vertreter des ausländischen Leistungserbringers abgeführt werden; fehlt es an einem solchen, agiert der chinesische Leistungsempfänger als "Withholding Agent", der die entsprechende Steuer von der Rechnung einbehalten und an den Fiskus abführen muss.

Die Begleichung des Entgeldes der Leistung im Ausland kann erst erfolgen, wenn der Vertrag bei der Steuerbehörde angemeldet wurde. Der auf die Umsatzsteuer entfallende Steuersatz wird von dem gesamten Betrag abgezogen und an die Steuerbehörde gezahlt. Zu beachten ist jedoch, dass der (ausländische) Leistungserbringer der eigentliche Steuerschuldner bleibt.

Seit 2019 beträgt der allgemeine Umsatzsteuersatz in China 13%. Ein reduzierter Steuersatz entfällt u.a. auf Bedarfsgüter, Postdienste und Basisdienste für Telekommunikation (9%) sowie Innovationsgüter und moderne Dienstleistungen (6%), z.B. Finanzdienstleistungen (siehe Item V. Gegenüberstellung).

Die Mehrwertsteuer wird zum Zeitpunkt der Kaufpreiszahlung fällig. Ein Vorsteuerabzug ist möglich, jedoch in der Durchsetzung schwierig. Als Vorsteuerabzug kann die gezahlte oder zahlungsfällige Mehrwertsteuer der betroffenen Waren abgezogen werden. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist, dass der Beleg die Mehrwertsteuer ausweist.

#### b. „Urban Construction Tax“ und „Education Surcharge“

Seit 2010 erhebt China auch von ausländischen Unternehmen eine "Urban Construction Tax" sowie "Education Surcharge". Diese berechnen sich jeweils nach der Höhe der zu zahlenden Umsatzsteuer und sind zusammen mit der Umsatzsteuer abzuführen. Der Steuersatz der "Urban Construction Tax" beträgt je nach Wohnsitz des Steuerzahlers zwischen 1% und 7% der zu zahlenden Umsatzsteuer.

Der Steuersatz der "Education Surcharge" beträgt 3%. Besonderheiten gelten in räumlicher Hinsicht für den Bereich Shanghai (dort wird seit 1.1.2011 neben dem nationalen auch ein lokaler "Education Surcharge" in Höhe von 2% der indirekten Steuerschuld eingezogen) sowie in sachlicher Hinsicht für Unternehmen der Werbebranche (für diese entfällt zusätzlich eine "Surcharge for Cultural Construction" i.H.v. 3%).

#### c. Revidiertes Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Seit dem 01.01.2017 findet zwischen Deutschland und China ein revidiertes Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), basierend auf der Originalversion aus dem Jahr 1985.



#### IV. Situation in Hongkong

In Hongkong gelten aufgrund des besonderen Status als Sonderverwaltungszone („Special Administrative Region“) andere gesetzliche Rahmenbedingungen sowie eigenständige Steuergesetze. Daher finden die obigen Darstellungen zur Situation in China auf Hongkong keine Anwendung. Das aus kolonialen Zeiten überlieferte Rechtssystem hat auch heute noch Bestand, u.a. Steuerverfassung, Währung und Zollhoheit. Entsprechendes gilt auch für die Sonderverwaltungsregion Macau.

##### a. Allgemeines

Die Steuergesetzgebung in Hongkong unterscheidet zwischen drei Steuerarten, nämlich der Gewinnsteuer („Profit Tax“), der Grundvermögenssteuer („Property Tax“) und der Einkommensteuer („Salaries Tax“). Jedoch gibt es keine Definition der steuerpflichtigen Einkünfte, die unter die jeweilige Steuerart fallen, sodass in Zweifelsfällen gegebenenfalls auf die einschlägige Rechtsprechung Bezug genommen werden muss. Einkünfte oder Gewinne, die keiner der genannten Steuerarten unterfallen, sind steuerfrei.

Hongkong verfolgt bei der Erhebung von Steuern das sogenannte Territorialitätsprinzip. Danach werden Gewinne nur in Hongkong besteuert, wenn sie dort entstanden sind. Gewinne, die andernorts entstanden sind, unterliegen dagegen nicht der Besteuerung in Hongkong. Dieses auf den ersten Blick einfach erscheinende Prinzip führt in der Praxis immer wieder zu Abgrenzungsproblemen und Unsicherheiten.

##### b. Umsatzsteuer („Value Added Tax“)

Eine Umsatzsteuer existiert in Hongkong nicht. Insoweit kommt auch ein etwaiges „Reverse-Charge-Verfahren“ nicht in Betracht.

##### c. Gewinnsteuer („Profit Tax“)

Der als „Profit Tax“ bezeichneten Gewinnsteuer unterliegen in Hongkong natürliche sowie juristische Personen, die Gewinne aus in Hongkong ausgeübten Gewerbe- oder Geschäftstätigkeiten erzielen. Aufgrund des in Hongkong geltenden Territorialitätsprinzips unterliegen nur solche Gewinne der Gewinnsteuer, die in Hongkong entstehen oder die sich aus einer Tätigkeit in Hongkong ableiten.

Das bedeutet, dass diejenigen Gewinne einer in Hongkong geschäftsansässigen (natürlichen oder juristischen) Person nicht der Hongkonger Gewinnsteuer unterliegen, die nicht in Hongkong entstanden sind. Umgekehrt bedeutet dies aber auch, dass eine nicht in Hongkong ansässige Person der Gewinnsteuer unterliegt, soweit sie Gewinne erwirtschaftet, die ihren Ursprung in Hongkong haben.



Der steuerliche Standardsatz für Personen bzw. Personengesellschaften liegt bei 15%, die Ertragssteuer für Kapitalgesellschaften bei 16,5%.

Verlustvorträge sind in Hongkong zeitlich unbegrenzt möglich. Ebenso bestehen Möglichkeiten der Abschreibung. Die Abschreibungssätze auf Maschinen und Investitionen betragen im Jahr der Anschaffung 60%, danach 10%, 20% oder 30% auf den verbleibenden Restwert, abhängig von der Kategorie der jeweiligen Investition. Für neue Maschinen für Produktionszwecke, Computer (Hardware und Software) und bestimmte Umweltschutzanlagen gelten Sonderregelungen: hier ist im Anschaffungsjahr eine vollständige Abschreibung möglich. Weitere Besonderheiten gelten auch für neue Industriegebäude.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, bei Unsicherheiten in Bezug auf die steuerliche Behandlung von Vorgängen eine – förmliche – Anfrage beim „Inland Revenue Department“, der zuständigen Hongkonger Steuerbehörde, zu stellen (sog. „Advance Ruling“).

#### d. Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

In den Sonderverwaltungsregionen Hongkong und Macau findet das zwischen Deutschland und China bestehende DBA keine Anwendung.

Zwischen Deutschland und Hongkong existieren bislang lediglich Sonderabkommen betreffend Einkünfte und Vermögen von Schifffahrt- und Luftfahrtunternehmen. Verhandlungen über den Abschluss eines DBA zwischen Deutschland und Hongkong wurden im Jahr 2014 aufgenommen.

### V. **Gegenüberstellung der Besteuerung in China und Hongkong**

Zusammenfassend lässt sich die umsatzsteuerliche Situation in Festlandchina und Hongkong wie folgt gegenüberstellen:

Export von:	Empfänger in:	China	Hongkong
Waren und Dienstleistungen		13% (Umsatzsteuer)	0% (keine)
Bedarfsgüter (u.a. Agrargüter, Energieprodukte, Transport- und Infrastrukturgüter, Landnutzungsrechte)		9% (Umsatzsteuer)	0% (keine)
Innovative und moderne Dienstleistungen (u.a. Finanzdienstleistungen, Hightechprodukte, Patentprodukte)		6% (Umsatzsteuer)	0% (keine)

**Anmerkung:** In China gibt es offiziell kein „Reverse-Charge-Verfahren“, jedoch ist das Verfahren der Umsatzsteuerabführung bei ausländischen Leistungserbringern diesem sehr ähnlich: In einem solchen Fall hat der (chinesische) Empfänger der Leistung, den Steuerbetrag einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Steuerpflichtig bleibt aber weiterhin der Leistungserbringer.